

Niederschrift.



Vorsitzender: Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer: Direktor Günther (Lichtspielgewerbe)
Chefredakteur Baeker (Kunst und Literatur)
Pfarrer Abramczyk und
Professor Silbermann (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen
das Verbot des Bildstreifens

"Das Auge des Gesetzes"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

Direktor Hammerstein mit dem Versprechen, Vollmacht nach-
zureichen und Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Be-
schwerde äußerte sich der Antragsteller zur Sache. Er erklärte
sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 20. März
1924 - Nr. 8250- wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffent-
lichen Vorführung in Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor
Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt II nach dem Titel 23: "Diesmal sollt Ihr mir nicht
entgehen" (nach dem zweiten Zwischenbild, das zeigt, wie
der Fremde den einen der beiden Verbrecher mit dem Revolver in
Schach hält: der Kampf zwischen dem Sheriff und dem anderen
Verbrecher bis zu dem Augenblick, wo der Verbrecher überwältigt
am Boden liegt.

Uia

(Die vor dem zweiten Zwischenbild liegenden Phasen des Kampfes dürfen gezeigt werden, ebenso der am Boden liegende Verbrecher, dem der Sheriff Handschellen anlegt). Zänge 5,50 m

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

Der Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung Bezug genommen wird, ist von der Prüf stelle verboten worden, weil er geeignet sei, verrohend zu wirken. Gegen das Verbot hat der Vorsitzende Beschwerde eingelegt mit vorliegender Begründung:

Die Handlung des Bildstreifens spiele in "Wild-West". Der Zuschauer werde von vornherein auf Erlebnisse in einem unzivilisierten Lande eingestellt, über deren Unwahrscheinlichkeit unter hiesigen Verhältnissen er nicht im Unklaren sei. Eine nachhaltige Wirkung des Inhalts des Bildstreifens auf die Zuschauer, durch die rohe Instinkte ausgelöst werden könnte, sei nicht anzunehmen. Soweit einzelne Teile des Bildstreifens geeignet seien, verrohend zu wirken, sei ein Teilverbot ausreichend.

Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde gefolgt. Diese steht mit dem Urteil der Oberprüfstelle vom 22. September 1921 - Nr. 159 - in Einklang.

Das Vorderrurteil, das jede Begründung dafür vermissen lässt, auf Grund welcher Tatsachen die Prüf stelle eine verrohende Wirkung des g a n z e n Bildstreifens angenommen und von der Befugnis des § 1 Abs. 3 nicht Gebrauch gemacht hat, war daher aufzuheben. Nach Ansicht der Oberprüfstelle ist das Verbot lediglich hinsichtlich der im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolge begründet, die vermöge der übermäßigen Ausdehnung des Kampfes und der besonderen Rohheit der dargestellten Kampfhandlung allein geeignet erscheint, verrohend zu wirken.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung. Die Kostenrechnung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. Nov. 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. Nov. 1923 (Reichsministerialblatt S. 1033) —.

gez. Saeger

Beglaubigt:

Regler

Regierungsinspektor.

